

# Bundesgesetzblatt

1109

Teil II

Z 1998 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 9. August 1975	Nr. 47
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 75	<b>Gesetz zu dem Protokoll vom 28. November 1974 zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel</b> .....	1110
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Gënfër Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs .....	1113
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung der Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des Übereinkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen .....	1114
10. 7. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über den Ausbau und die Unterhaltung der Straße Aachen-Monschau zwischen Fringshaus und Konzen .....	1114
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	1116
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren .....	1117
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken .....	1118
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	1119
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	1119
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	1120
11. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ .....	1121
15. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen .....	1121
15. 7. 75	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	1122
17. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	1122
17. 7. 75	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien über Zollvorrechte der Berufskonsulate und ihrer Mitglieder .....	1123
17. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen .....	1123
22. 7. 75	Bekanntmachung des Abkommens über nuklearwissenschaftliche und nukleartechnologische Informationen .....	1124

**Gesetz**  
**zu dem Protokoll vom 28. November 1974**  
**zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik**  
**und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel**

Vom 6. August 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Trier am 28. November 1974 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1837) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel III in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1975

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Kubel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

Protokoll  
zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
der Französischen Republik  
und dem Großherzogtum Luxemburg  
über die Schiffbarmachung der Mosel

Protocole  
portant amendement à la Convention du 27 octobre 1956  
entre la République fédérale d'Allemagne,  
la République française  
et le Grand-Duché de Luxembourg  
au sujet de la canalisation de la Moselle

Die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,

La République fédérale d'Allemagne,  
la République française,  
le Grand-Duché de Luxembourg,

im Hinblick darauf, daß die Vorschriften über das Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten durch das Übereinkommen vom 20. November 1963 zur Revision der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte und durch das Zusatzprotokoll zu dieser Akte vom 25. Oktober 1972 geändert worden sind,

unter Berücksichtigung der in der Präambel des Zusatzprotokolls dargelegten Gründe,

in der Erwägung, daß es wegen des engen Zusammenhangs zwischen der Rheinschiffahrt und der Moselschiffahrt wünschenswert ist, die Vorschriften des Moselregimes den geänderten Vorschriften des Rheinregimes anzupassen,

nach Konsultation gemäß Artikel 30 des Vertrags vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel

sind übereingekommen, diesen Vertrag wie folgt zu ändern:

Artikel I

Artikel 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Das Verfahren vor diesen Gerichten und die Ahnungsmaßnahmen sind die gleichen wie in den Artikeln 32 bis 40 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte in der Fassung des Übereinkommens vom 20. November 1963 zur Revision der Revidierten Rheinschiffahrtsakte.

Die in Artikel 35 Nummer 1 genannten Zuwiderhandlungen können von den Vertragsstaaten auch nach Maßgabe eines besonderen richterlichen Verfahrens oder eines geeigneten Verwaltungsverfahrens entsprechend den Vorschriften des Artikels I des Zusatzprotokolls vom 25. Oktober 1972 zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte geahndet werden. Die drei Regierungen unterrichten sich gegenseitig über die zur Anwendung dieser Verfahren erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

considérant que les dispositions concernant la procédure des tribunaux pour la navigation du Rhin ont été amendées par la Convention du 20 novembre 1963 portant amendement à la Convention révisée pour la navigation du Rhin signée à Mannheim le 17 octobre 1868 et par le Protocole additionnel du 25 octobre 1972 à ladite Convention,

compte tenu des motifs exposés dans le préambule dudit Protocole additionnel,

considérant qu'en raison des liens étroits existant entre la navigation du Rhin et celle de la Moselle, il est désirable que les dispositions relatives au régime de la Moselle soient mises en concordance avec les dispositions amendées du régime du Rhin,

après consultation conformément à l'article 30 de la Convention du 27 octobre 1956 entre la République fédérale d'Allemagne, la République française et le Grand-Duché de Luxembourg au sujet de la canalisation de la Moselle,

sont convenus d'apporter à cette Convention les amendements ci-après:

Article I

L'article 34, paragraphe 3, est amendé comme suit:

„Ces tribunaux auront la même procédure et appliqueront les mêmes sanctions que celles définies dans les articles 32 à 40 de la Convention révisée pour la navigation du Rhin, compte tenu des amendements qui y ont été apportés par la Convention du 20 novembre 1963.

Les Etats contractants peuvent également assurer la répression des contraventions visées à l'article 35, alinéa 1, conformément aux dispositions de l'article I du Protocole additionnel du 25 octobre 1972 à la Convention révisée pour la navigation du Rhin, par une procédure judiciaire particulière ou par une procédure administrative appropriée. Les trois Gouvernements se communiqueront réciproquement les dispositions légales ou réglementaires prises pour l'application de ces procédures.“

## Artikel II

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation.

Die Ratifikationsurkunden sind gleichzeitig in Luxemburg auszutauschen.

## Artikel III

Dieses Protokoll tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

## Article II

Le présent Protocole est soumis à ratification.

Les instruments de ratification devront être échangés le même jour à Luxembourg.

## Article III

Le présent Protocole entrera en vigueur trente jours après l'échange des instruments de ratification.

GESCHEHEN zu Trier am 28. November 1974 in drei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FAIT à Trèves, le 28 novembre 1974 en trois exemplaires, dont chacun est rédigé en allemand et en français, les deux textes faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Pour la République fédérale d'Allemagne:  
von Schenck

Für die Französische Republik:  
Pour la République française:  
Philippe Monod

Für das Großherzogtum Luxemburg:  
Pour le Grand-Duché de Luxembourg:  
E. Molitor

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs**  
**Vom 10. Juli 1975**

Das in Genf am 17. Juni 1925 unterzeichnete Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 173) ist für die

Vereinigten Staaten am 10. April 1975  
mit folgendem Vorbehalt in Kraft getreten:

*(Übersetzung)*

"That the said Protocol shall cease to be binding on the Government of the United States with respect to the use in war of asphyxiating, poisonous or other gases, and of all analogous liquids, materials, or devices, in regard to an enemy State if such State or any of its allies fails to respect the prohibitions laid down in the Protocol."

„Die Regierung der Vereinigten Staaten ist bezüglich der Verwendung von erstickenden, giftigen oder sonstigen Gasen sowie allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Vorrichtungen im Kriege gegenüber einem Feindstaat durch das genannte Protokoll nicht mehr gebunden, wenn dieser Staat oder einer seiner Verbündeten die in dem Protokoll enthaltenen Verbote nicht beachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 75).

Bonn, den 10. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
zur Änderung der Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels  
und des Übereinkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen**

Vom 10. Juli 1975

Das Protokoll vom 12. November 1947 zur Änderung der am 30. September 1921 in Genf geschlossenen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des am 11. Oktober 1933 in Genf geschlossenen Übereinkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1074, 1081) ist für

Malta am 27. Februar 1975  
in Kraft getreten.

Malta hat in seiner Annahmeerkunde darauf hingewiesen, daß es sich jedoch nur insoweit gebunden fühlt, als sich das Protokoll auf die am 30. September 1921 in Genf geschlossene Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels bezieht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1375).

Bonn, den 10. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Belgien  
über den Ausbau und die Unterhaltung der Straße Aachen-Monschau  
zwischen Fringshaus und Konzen**

Vom 10. Juli 1975

In Brüssel wurde am 13. Mai 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über den Ausbau und die Unterhaltung der Straße Aachen-Monschau zwischen Fringshaus und Konzen unterzeichnet. Nach Artikel 7 des Abkommens tritt dieses am Tage der Unterschrift in Kraft. Es ist somit

am 13. Mai 1975

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Juli 1975

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung des Königreichs Belgien**  
**über den Ausbau und die Unterhaltung der Straße Aachen–Monschau**  
**zwischen Fringshaus und Konzen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung des Königreichs Belgien,

in dem Wunsch, den Ausbau und die Unterhaltung der  
Straßenstrecke Fringshaus–Konzen, soweit sie durch bel-  
gisches Hoheitsgebiet führt, zu regeln,

haben folgende Bestimmungen vereinbart:

**Artikel 1**

Die zuständige deutsche Straßenbaubehörde ist berech-  
tigt, die Straße von Fringshaus nach Konzen auf ihre  
Kosten auszubauen und zu unterhalten.

**Artikel 2**

Mit Zustimmung der zuständigen belgischen Straßen-  
baubehörde darf die deutsche Straßenbaubehörde die  
Straße verbreitern. Die Kosten des hierfür erforderlichen  
Grunderwerbs trägt die deutsche Seite. Dieser Erwerb  
erfolgt dem belgischen Gesetz gemäß, auf Grund eines  
durch die zuständige belgische Straßenbaubehörde nach  
dem deutschen Arbeitsplan aufgestellten Enteignungs-  
plans. Das Eigentum an den erworbenen Grundstücken  
steht dem Königreich Belgien zu.

**Artikel 3**

Die Ausrüstung der Straße mit Verkehrszeichen und  
Verkehrseinrichtungen kann durch deutsche Behörden  
im Namen der zuständigen belgischen Behörden nach  
belgischen Richtlinien erfolgen.

**Artikel 4**

- 1) Die mit dem Ausbau und der Unterhaltung der Straße  
verbundenen Arbeiten werden für die Bundesrepublik  
Deutschland von dem Landschaftsverband Rheinland  
— Landesstraßenbauamt Aachen — durchgeführt. Das  
Landesstraßenbauamt wird die „Administration des  
Routes-Direction de la Province de Liège“ über ihre  
Ausbauabsichten rechtzeitig unterrichten.
- 2) Den Bediensteten der zuständigen deutschen Straßen-  
baubehörde und den Beschäftigten der mit der Durch-  
führung der Straßenbauarbeiten beauftragten Unter-  
nehmen ist das freie Betreten der Straße gestattet.

**Artikel 5**

Die belgische Straßenbaubehörde zieht die vorige  
Trasse der Landstraße 114 ein, die durch den Ausbau  
auf deutschem Territorium entbehrlich geworden ist.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern  
nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
gegenüber der Regierung des Königreichs Belgien inner-  
halb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkom-  
mens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung  
in Kraft.

GESCHEHEN zu Brüssel, am 13. Mai 1975, in zwei  
Urschriften, jede in deutscher, französischer und nieder-  
ländischer Sprache, wobei alle drei Texte gleichermaßen  
verbindlich sind.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:  
Limbourg

Für die Regierung des Königreichs Belgien:  
van Elslande

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft  
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 10. Juli 1975

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) tritt nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Frankreich am 12. August 1975  
in Kraft.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Frankreich nach Artikel 24 Abs. 1 der Übereinkunft erklärt, daß die Übereinkunft anwendbar ist im Gebiet der Französischen Republik in Europa, in den Übersee-Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion, in den Übersee-

Territorien Französisch-Polynesien, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna und in den Französischen Süd- und Antarktisgebieten.

Die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) tritt nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Obervolta am 2. September 1975  
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 642).

Bonn, den 10. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens**  
**über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren**  
**Vom 10. Juli 1975**

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 273, 293) sowie die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Zusatzvereinbarung zum Abkommen (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 444) treten nach dem Artikel 5 Abs. 2 der Zusatzvereinbarung für

Bulgarien am 12. August 1975  
in Kraft.

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Zusatzvereinbarung zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 444) tritt nach ihrem Artikel 5 Abs. 2 für

Frankreich am 12. August 1975  
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 161) und vom 28. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 351).

Bonn, den 10. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens**  
**über die internationale Registrierung von Marken**  
**Vom 10. Juli 1975**

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 418) tritt nach ihrem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für

Frankreich am 12. August 1975  
in Kraft.

Die Ratifikationsurkunde Frankreichs enthält folgende Erklärungen:

*(Übersetzung)*

- „1. Nach Artikel 14 Abs. 7 ist die Übereinkunft im Gebiet der Französischen Republik in Europa, in den Übersee-Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion, in den Übersee-Territorien Französisch-Polynesien, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna und in den Französischen Süd- und Antarktisgebieten anwendbar.
2. Nach Artikel 3<sup>bis</sup> erstreckt sich der Schutz aus der internationalen Registrierung auf Frankreich nur dann, wenn der Inhaber der Marke es ausdrücklich beantragt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 160).

Bonn, den 10. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft  
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

**Vom 10. Juli 1975**

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1069) tritt nach ihrem Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Jugoslawien	am 2. September 1975
Tunesien	am 16. August 1975

in Kraft.

Jugoslawien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde nach Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe a der Pariser Fassung der Übereinkunft erklärt, daß es hinsichtlich der Übersetzung ausländischer Werke in die Landessprachen Jugoslawiens den früher zu

Artikel 8 der Brüsseler Fassung der Übereinkunft formulierten Vorbehalt (vgl. Bekanntmachung vom 11. September 1956, Bundesgesetzbl. II S. 932) aufrechterhält.

Tunesien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 33 Abs. 2 der Pariser Fassung der Übereinkunft abgegeben und ferner nach Artikel I des Anhangs erklärt, daß es die in Artikel II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juni 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 923).

Bonn, den 10. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

**Vom 10. Juli 1975**

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 295) tritt nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Obervolta	am 23. August 1975
-----------	--------------------

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 924).

Bonn, den 10. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens**  
**Vom 10. Juli 1975**

Das Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 101) in der in Paris am 24. Juli 1971 revidierten Fassung (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für

Bulgarien am 7. Juni 1975  
in Kraft getreten.

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 ist nach seinem Artikel IX Abs. 2, die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu diesem Abkommen sind jeweils nach ihrer Ziffer 2 Buchstabe b für

Tunesien am 10. Juni 1975  
in Kraft getreten.

Tunesien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde nach Artikel V<sup>bis</sup> des Abkommens erklärt, daß es die in Artikel V<sup>ter</sup> und V<sup>quater</sup> vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch nimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 3. März 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 299) und vom 14. April 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 643).

Bonn, den 10. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“**

**Vom 11. Juli 1975**

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für

Bolivien	am	19. Dezember 1974
Island	am	7. Februar 1975
Oman	am	3. Januar 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. November 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 23).

Bonn, den 11. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens**  
**über konsularische Beziehungen**

**Vom 15. Juli 1975**

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585) ist nach seinen: Artikel 77 Abs. 2 für

Libanon	am	19. April 1975
Iran	am	5. Juli 1975

in Kraft getreten.

Die Fakultativ-Protokolle über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten und über den Erwerb der Staatsangehörigkeit, beide vom 24. April 1963, sind nach ihren Artikeln VIII Abs. 2 und VI für den

Iran	am	5. Juli 1975
------	----	--------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 42).

Bonn, den 15. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung**  
**zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der**  
**Menschenrechte und Grundfreiheiten**

**Vom 15. Juli 1975**

Die schweizerische Regierung hat die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 für drei Jahre und des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzblatt 1952 II S. 685, 953) unbegrenzt mit Wirkung vom 28. November 1974 anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 240).

Bonn, den 15. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens**  
**zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

**Vom 17. Juli 1975**

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Ruanda am 16. Mai 1975  
in Kraft getreten.

Ruanda hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es sich durch Artikel 22 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 137).

Bonn, den 17. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung  
über das Außerkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Staaten von Brasilien  
über Zollvorrechte der Berufskonsulate und ihrer Mitglieder**

**Vom 17. Juli 1975**

Der in Bonn am 30. November 1963 unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien über Zollvorrechte der Berufskonsulate und ihrer Mitglieder (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1566) ist von der Bundesrepublik Deutschland am 4. Juni 1975 gekündigt worden. Der Vertrag tritt daher nach seinem Artikel 14

am 4. Dezember 1975

außer Kraft.

Am selben Tage tritt nach ihrem § 3 Abs. 2 die Verordnung über die Gewährung von Zollvorrechten an Berufskonsulate der Vereinigten Staaten von Brasilien und ihre Mitglieder vom 26. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1565) außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. April 1966 (Bundesgesetzblatt II S. 252).

Bonn, den 17. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Eichung von Binnenschiffen**

**Vom 17. Juli 1975**

Das Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1417) tritt nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für die Schweiz am 7. Februar 1976 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1233).

Bonn, den 17. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung  
des Abkommens über nuklearwissenschaftliche  
und nukleartechnologische Informationen**

**Vom 22. Juli 1975**

Das in Brüssel am 19. September 1974 unterzeichnete Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über nuklearwissenschaftliche und nukleartechnologische Informationen ist

am 19. September 1974

in Kraft getreten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat bei der Unterzeichnung folgende Erklärung abgegeben:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet das Abkommen mit dem Vorbehalt, daß die Verpflichtungen aus Art. II Nr. 6 im Rahmen des jeweils geltenden, innerstaatlichen Urheberrechts zu erfüllen sind.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Juli 1975

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
In Vertretung  
Haunschild

**Abkommen**  
zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika,  
der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), dem Königreich Belgien,  
der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik,  
dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande  
über nuklearwissenschaftliche und nukleartechnologische Informationen

**Präambel**

In der Erwägung, daß die Informationen über Kernforschung und -entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika und den Europäischen Gemeinschaften in einer großen Zahl von Dokumenten veröffentlicht werden und daß die Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten (im folgenden USAEC genannt) sowie die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) beträchtliche Anstrengungen zur Entwicklung von Informationssystemen unternommen haben, um einen raschen Zugang zur Nukleardokumentation zu gewährleisten;

in der Erwägung, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und Euratom am 8. November 1958 und 11. Juni 1960 Abkommen geschlossen haben, die eine Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie, einschließlich des Austauschs nichtgeheimhaltungsbedürftiger Informationen, vorsehen;

in der Erwägung, daß die Vereinigten Staaten, vertreten durch die USAEC, die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom), vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden die Europäische Kommission genannt), das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande — im folgenden zusammen als die Parteien bezeichnet — bei der Förderung einer wirksamen Verbreitung nuklear-wissenschaftlicher und -technischer Informationen zusammenzuarbeiten wünschen —

VEREINBAREN DIE PARTEIEN FOLGENDES:

**Artikel I**

**Definitionen**

Zum Zwecke dieses Abkommens bedeuten:

1. „Literatur“: nichtgeheimhaltungsbedürftige wissenschaftliche und technische Literatur jeder Art, ein-

schließlich, jedoch nicht beschränkt auf Bücher, Zeitschriftenartikel, Konferenzvorträge, Dissertationen, Patente und Berichte;

2. „nicht veröffentlichte Literatur“: Dokumentationsarten, die nicht unmittelbar zum Verkauf an die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Dissertationen, Patente und Berichte;
3. „Themenbereich“: eine begrenzte Zahl von spezifischen wissenschaftlichen Gebieten, die aus der Gesamtheit der wissenschaftlichen Disziplinen ausgewählt sind und die Gegenstände oder Themen bilden, über die Literatur gemäß diesem Abkommen zusammengestellt und ausgetauscht werden soll;
4. „Datenbestand“: bibliographische Angaben, Referate und Indizes, die aus der Literatur innerhalb des Themenbereichs zusammengestellt und in maschinenlesbarer Form, gewöhnlich auf Computer-Magnetband, gespeichert werden.

**Artikel II**

**Verpflichtungen der Parteien**

(1) Die Parteien verpflichten sich, ihre Bemühungen bei der Sammlung, Beurteilung, Verarbeitung und Verbreitung der Nuklearliteratur, die auf ihren Hoheitsgebieten bzw., was Euratom betrifft, bei der Durchführung des Euratom-Forschungsprogramms geschaffen worden ist, zu koordinieren.

(2) Die Parteien tun alles in ihren Kräften Stehende, um eine vollständige und rechtzeitige Zusammenstellung und Verarbeitung der betreffenden Literatur zu sichern.

(3) Die Durchführungsverfahren und technischen Aspekte der Verwirklichung dieses Abkommens, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Themenbereich, Magnetbandformate, Thesauren und Normen für die Vorbereitung der Eingabe in die jeweiligen Informationssysteme, werden zwischen der USAEC und Euratom, die in eigenem Namen oder für die anderen Parteien handelt,

vereinbart. Die Parteien erkennen an, daß diese Durchführungsverfahren und technischen Aspekte einer regelmäßigen Überprüfung bedürfen und revidiert werden müssen, um Interessenänderungen der Parteien zu berücksichtigen, neuen wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen oder um Übereinstimmung mit Austauschabmachungen zu erzielen, die die Parteien mit anderen Ländern oder Organisationen treffen könnten und die ähnliches wie dieses Abkommen vorsehen. Die Parteien sind der Ansicht, daß die obengenannten Überprüfungen und Revisionen durch Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder andere Konsultationsmöglichkeiten zwischen den Parteien dieser und ähnlicher Vereinbarungen durchgeführt werden könnten.

(4) Bei der Ausarbeitung der Durchführungsverfahren und technischen Aspekte der Verwirklichung dieses Abkommens tragen die Parteien dem Programm der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Entwicklung eines Internationalen Nuklearinformationssystems und der Tatsache Rechnung, daß verschiedene Staaten weitere Vereinbarungen bilateraler oder multilateraler Art über die Zusammenarbeit beim Austausch von Nuklearinformationen abschließen. Entsprechend versuchen die Parteien zu gewährleisten, daß die durch eine solche bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit geschaffenen Durchführungsverfahren und technischen Aspekte miteinander vereinbar und für einen reibungslosen Übergang zu dem Internationalen Nuklearinformationssystem förderlich sind.

(5) Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom), die zu diesem Zweck durch die Europäische Kommission handelt, verpflichtet sich:

- i) die gesamte Literatur, die sich auf die ganz oder teilweise mit Geldern der Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Arbeiten erstreckt und ursprünglich in den Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde, laufend zu beobachten und zu prüfen und daraus die gesamte zu dem Themenbereich gehörende Literatur auszuwählen;
- ii) Referate in englischer Sprache der so ausgewählten Literatur herzustellen;
- iii) der ausgewählten Literatur in englischer Sprache unter Verwendung des vereinbarten Schlagwort-Thesaurus Schlagwörter zuzuteilen;
- iv) die USAEC mit den Referaten und Indizes der ausgewählten Literatur sowie mit den dazugehörigen bibliographischen Angaben (zunächst schreibmaschinengeschrieben, aber sobald zweckmäßig in einer von allen Seiten vereinbarten maschinenlesbaren Form) und den Kopien der gesamten nicht veröffentlichten Literatur, gedruckt oder als Mikrokopien, zu beliefern.

(6) Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Irlands, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande verpflichten sich:

- i) die gesamte ursprünglich in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden veröffentlichte Literatur laufend zu beobachten und zu prüfen und daraus die gesamte zu dem Themenbereich gehörende Literatur auszuwählen;
- ii) Referate in englischer Sprache der so ausgewählten Literatur herzustellen;
- iii) der ausgewählten Literatur in englischer Sprache unter Verwendung des vereinbarten Schlagwort-Thesaurus Schlagwörter zuzuteilen;

iv) die USAEC mit den Referaten und Indizes der ausgewählten Literatur sowie mit den dazugehörigen bibliographischen Angaben (zunächst schreibmaschinengeschrieben, aber sobald zweckmäßig in einer von allen Seiten vereinbarten maschinenlesbaren Form) und den Kopien der gesamten nicht veröffentlichten Literatur, gedruckt oder als Mikrokopien, zu beliefern.

(7) Die USAEC verpflichtet sich:

- i) die gesamte ursprünglich in den Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlichte Literatur laufend zu beobachten und zu prüfen und daraus die gesamte zum Themenbereich gehörende Literatur auszuwählen;
- ii) Referate in englischer Sprache der so ausgewählten Literatur herzustellen;
- iii) der ausgewählten Literatur in englischer Sprache unter Verwendung des vereinbarten Schlagwort-Thesaurus Schlagwörter zuzuteilen;
- iv) die anderen Parteien mit den Referaten und Indizes der ausgewählten Literatur sowie mit den dazugehörigen bibliographischen Angaben (zunächst schreibmaschinengeschrieben, aber sobald zweckmäßig in einer von allen Seiten vereinbarten und maschinenlesbaren Form) und den Kopien der gesamten nicht veröffentlichten Literatur, gedruckt oder als Mikrokopien, zu beliefern.

(8) Jede Partei übernimmt die Kosten für ihre Tätigkeiten gemäß diesem Abkommen.

### Artikel III

#### Gebrauch des Datenbestands

(1) Jede der Parteien hat das ausschließliche Recht, Vorschriften und Bedingungen für den Gebrauch des Datenbestands innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu bestimmen.

(2) Jede der Parteien hat das ausschließliche Recht, Vorschriften und Bedingungen für den Gebrauch ihrer eigenen Beiträge zu dem Datenbestand außerhalb des Hoheitsgebiets der anderen Parteien zu bestimmen.

(3) Trifft eine der Parteien eine Vereinbarung über Zulieferungen eines anderen Landes oder einer internationalen Organisation zu dem Datenbestand, so tut die handelnde Partei alles in ihren Kräften Stehende, um zu gewährleisten, daß die anderen Parteien dieses Abkommens das Recht haben, innerhalb ihrer Hoheitsgebiete solche zusätzlichen Eingaben zum Datenbestand zu benutzen.

(4) Für die Anwendung oder den Gebrauch einer zwischen den Parteien dieses Abkommens ausgetauschten oder übertragenen Information ist die Partei verantwortlich, die diese Information erhält; die anderen Parteien gewährleisten weder die Richtigkeit oder Vollständigkeit noch die Geeignetheit einer solchen Information für einen besonderen Gebrauch oder eine besondere Anwendung.

### Artikel IV

#### Geltungsdauer

Dieses Abkommen bleibt drei Jahre nach Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und kann mit gegenseitiger Zustimmung der Parteien verlängert werden. Jede

der Parteien kann ihre Mitarbeit im Rahmen dieses Abkommens mit sechsmonatiger Kündigungsfrist beenden.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Vertreter dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Brüssel am neunzehnten September neunzehnhundertvierundsiebzig in acht Urschriften, in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika:

J. Greenwald

Für die Europäische Atomgemeinschaft:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

G. Schuster R. Appleyard

Für die Regierung des Königreichs Belgien:

J. van der Meulen

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

E. Bömke

Für die Regierung Irlands:

B. Dillon

Für die Regierung der Italienischen Republik:

C. Bombassei de Vettor

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg:

J. Dondelinger

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande:

E. Korthals Altes

---

## **Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung**

Die 293. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 17. Juli 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht  
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 128 vom 17. Juli 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr)  
gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502  
bezogen werden.

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.